## Voßkuhle drängt bei den Parteien auf neue Gerichts-Gebühr!

**Das Bundes"verfassungs"gericht will sich mit einer neuen Gebühr gegen eine Flut von unsinnigen oder aussichtslosen Verfassungsbeschwerden schützen und macht dazu Druck bei der Politik. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, sagte der "Zeit", er und sein Stellvertreter hätten einen "eher unüblichen Weg beschritten und unseren Vorschlag in den verschiedenen Bundestagsfraktionen vorgestellt". Er hoffe auf "eine überparteiliche Einigung". Die neue Gebühr müsste in einem Gesetz geregelt werden.**

**Voßkuhle sagte, "durch die hohe Zahl von jährlich über 6.000 neu eingehenden Verfassungsbeschwerden ist unsere Arbeitskapazität" ausgereizt. Das Gericht werde "in nicht unerheblichem Umfang mit nicht ernsthaften oder sonst offensichtlich aussichtslosen Anträgen belastet". (Zeit-online)**

In dem Verfahren
über den Antrag
im Wege der einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Voßkuhle
und die Richter Gerhardt
und Landau
gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 28. März 2012 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, dem Antragsteller uneingeschränkte persönliche Akteneinsicht zu gewähren, wird abgelehnt. Der Pflichtverteidiger des Antragstellers ist nach § 147 Absatz 1 StPO zur Akteneinsicht berechtigt. Der verteidigte Angeklagte hat hingegen grundsätzlich weder einen Anspruch auf Akteneinsicht noch auf Erteilung von Auskünften oder Abschriften gemäß § 147 Absatz 7 StPO. Gründe dafür, weshalb vorliegend ausnahmsweise etwas anderes gelten sollte, sind weder substantiiert dargelegt noch sonst ersichtlich.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Voßkuhle Gerhardt Landau

**In der Bundesrepublik werden mit speziellen Gesetzen wie z. B. § 147 (7) StPO den Verfolgten die persönliche uneingeschränkte Akteneinsicht zu ihrer Verteidigung verweigert, weil dann die Richter, Staatsanwälte ohne Staat und Rechtsanwälte als für das Gericht genehme Pflichtverteidiger für einen vorbereiteten Mandantenverrat im gemeinsamen kollusiven Zusammenspiel sogar mit durch sie selbst gefälschten und/oder falschbeurkundeten gerichtlichen Dokumenten Unschuldige trotz unheilbarer Verfahrenshemmnisse verurteilen können. Die Seite http://www.teredo.info/ zeigt für ein Verfahren am LG Braunschweig 7 Ns 562/08, wie so etwas immer wieder aufgezogen wird.**

**Das Bundesgrundgesetzgericht wurde dazu laut öffentlich vorgelegter Eingabe ausführlich informiert und um Schaffung des Akteneinsichtsrechts als Grundrecht einer ordentlichen eigenen Verteidigung gebeten. Die vorgestellte Ablehnung spricht für sich!**

**Soweit das Grundgesetzgericht nun auch noch Gerichtsgebühren verlangt obwohl es schon jetzt Missbrauchsgebühren verhängen könnte, damit seine jahrelang protokollierten Rechtsbeugungen gegen Menschenrecht, Völkerrecht und EU-Recht sowie gegen den Wesensgehalt des Grundgesetzes nicht systematisch vorgeführt werden können, was nur durch ständige aussagekräftige Eingaben mit den unterschiedlichen Rechterlangungsbehinderungen in der Bundesrepublik möglich war, kommt aber der Versuch zu spät. Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) wartet schon auf alle dessen ehemaligen, derzeitigen und zukünftigen Mitglieder schon wegen der Abwehr von Wahlfälschungsbeschwerden als nur scheinbar Erkenntnisunfähige. Eine Hand soll also nur die andere waschen! Mit unserer Verfassungsinitiative aus dem Volk heraus schaffen wir rechtskonforme Gesetze für alle Bedürfnisse, wie nun mit Artikel 62 vorgeschlagen!**

**Artikel 62 (Unschuldsvermutung und Rechte vor Gericht)**

**(1) Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld in letzter Instanz als unschuldig.**

**(2) Jeder angeklagten Person wird die Achtung und Zusicherung ihrer Verteidigungsrechte gewährleistet.**

**(3) Jeder Partei ist rechtzeitige vor der ersten mündlichen Vernehmung oder Verhandlung uneingeschränkte Akteneinsicht ohne Vertretungszwang zu gewährleisten. Ihr sind auf Verlangen Kopien von allen dem Gericht vorgelegten Aktenblättern auszuhändigen.**

**(4) Ohne gewährte persönliche uneingeschränkte Akteneinsicht ist eine Gerichtsverhandlung nicht gestattet.**